

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Xanten.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

1. Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
2. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
3. Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Fahrbahnkante
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
3. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
4. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte KFZ-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
2. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – e) nicht zulässig.

§ 6 Wahlwerbung

1. Wahlstände bis 30 m² sind in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag erlaubnis- und gebührenfrei zulässig. Wahlstände sind in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Kinderspielplätzen nicht zulässig.
2. Bei Wahlständen von mehr als 30 m² beanspruchter Fläche entsteht Erlaubnis- und Gebührenpflicht für die übersteigende Fläche.
3. Werbeflächen im Sinne von Absatz 1 und 2 können nur von Parteien und Wählergruppen in Anspruch genommen werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben und tatsächlich zur Wahl stehen. Gleiches gilt für Wahlstände und Informationsstände im Sinne von Absatz 1 und 2.“

§ 6a Elektrische Ladesäulen

1. Die Aufstellung von elektrischen Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.
2. Das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für elektrische Ladesäulen richtet sich nach den Richtlinien über das Errichten von E-Ladesäulen im Xantener Stadtgebiet (Anhang 3).

§ 7 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
2. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
3. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
4. Der Antragsteller hat der Stadt Xanten auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.
5. Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter zu befreien.

§ 8 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Xanten keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9a Gebühren- Veranstaltungen

1. Für erlaubnisbedürftige Veranstaltungen auf dem Markt wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Pauschalgebühr wird nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben und richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Pauschalgebühr wird als Tages-, Wochenend- oder Wochengebühr erhoben. Für untertägige Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine reduzierte Gebühr erhoben werden.
2. Gewerbliche Veranstaltungen im Sinne der Anlage „Gebührentarif“ sind Veranstaltungen, bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht oder bei denen ein gewerblicher Nutzen erzielt werden soll.

3. § 12 Absatz 3 dieser Satzung bleibt von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
2. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
3. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
2. Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
3. Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen, welche die Vereinigung der Gewerbetreibenden der Stadt Xanten innerhalb des Stadtkerns organisieren und durchführen, wird ein Allgemeinwohl in Höhe von 50 % zugrunde gelegt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

de.

2. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1**Gebührentarif****A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Stadtkern innerhalb der Wallmauern.
2. Im übrigen Stadtgebiet ermäßigen sich die Gebühren um 33 1/3 v.H.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 11,00 €.

B. Gebühren

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

| 1. | Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn | €/m²/Monat |
|-----------|--|------------------------------|
| 1.1 | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen | 2,90 |
| 1.2 | Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden | 5,70 |
| 1.3 | Container | 2,20 |
| 1.4 | Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassen Fahrzeugen, insbesondere | |
| | a) PKW | 11,40 |
| | b) LKW | 11,40 |
| | c) Kraftrad | 10,70 |
| 1.5 | Postverteilkästen | 2,90 |
| 2. | Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmitteln | |
| 2.1 | Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung | 8,60 |
| 2.2 | Verkaufswagen im Reisegewerbe | 8,60 |
| 2.3 | Imbissstände | 10,00 |
| 2.4 | Blumenstände | 7,90 |
| 3. | Restauration, Bewirtung: | |
| 3.1 | Aufstellen von Tischen und Stühlen | 3,90 |
| 3.2 | Aufstellen von Tischen und Stühlen innerhalb umfriedeter Terrassen/Wintergärten oder ähnliches | 5,00 |
| 3.3 | Aufstellen von Tischen und Stühlen innerhalb von dauerhaft fest umbauten, eingefriedete und überdachten Außenbereichen, die für einen ganzjährigen Betrieb (insbesondere durch nach Gestaltungssatzung zulässige Außenheizgeräte) genutzt werden können. | 6,60 |
| 3.4 | Für die Außengastronomie im Bereich der Straße „Markt“ wird ein Zuschlag von 10 % erhoben. | |
| 4. | Werbung | |
| 4.1. | Plakatständer | 8,60 |
| 4.2. | Kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände | 8,60 |
| 4.3. | Nicht-kommerzielle Info-, Werbe- und Verkaufsstände | 2,20 |
| 4.4. | Zu Werbezwecken abgestellte KFZ-Anhänger | 11,40 |
| 4.5 | Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlägen oder –aufbauten | 11,40 |
| 4.6 | Großflächenwerbung | 11,40 |

4.7 Planen mit Werbeaufdrucken 11,40

5. Veranstaltungen/Versammlungen

5.1 Lotterieveranstaltungen 6,40

5.2 Volksfeste und sonstige Veranstaltungen (ohne Kirmes) 6,40

Pro Tag/WE/Woche

6. Veranstaltungen auf dem Markt

6.1 Großer Markt und kleiner Markt (ohne Bühne)

6.1.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc. 110,-/275,-/550,-

6.1.2 Gewerbliche Veranstaltungen 346,50/900,-/1.980,-

6.2 Großer Markt

6.2.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc. 77,-/187,-/374,-

6.2.2 Gewerbliche Veranstaltungen 236,50/671,-/1.331,-

6.3 Bühne

6.3.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc. 5,50/11,-/22,-

6.3.2 Gewerbliche Veranstaltungen 16,50/33,-/66,-

6.4 Kleiner Markt

6.4.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc. 33,-/88,-/176,-

6.4.2 Gewerbliche Veranstaltungen 110,-/290,-/590,-

1,10 bis 16,50

7. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen

8. Betrieb von Ladesäulen

8.1 Betrieb von Schnellladesäulen:
(Ladeleistung über 22 kW) 120,-€/ je Monat/ je in
Anspruch genommenem
Pkw-Stellplatz

8.1 Betrieb von Schnellladesäulen:
(Ladeleistung bis 22 kW) 24,-€/ je Monat/ je in
Anspruch genommenem
Pkw-Stellplatz

Anhang 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - **Gestaltungsrichtlinien** -

1. Vorwort zu den Zielen der Gestaltungsrichtlinie

Die als Bodendenkmal eingetragene und baulich in Teilen unter Denkmalschutz stehende Xantener Innenstadt ist durch ihre Stadtgeschichte geprägt, lädt zum Bum-meln, Besichtigen und Verweilen ein und wird auch gern von vielen auswärtigen Gäs-ten besucht. In den vergangenen Jahren hat sich der öffentliche Raum in der Xante-ner Altstadt mit der Umgestaltung des Marktplatzes, der Einrichtung eines barriere-freien Laufwegs und weiterer städtischer wie auch privater Maßnahmen positiv ent-wickelt. Dem öffentlichen Raum kommt eine besondere Bedeutung zu, er dient dem Gemeingebrauch Aller!

Sondernutzungen im öffentlichen Raum, wie Außengastronomie oder Warenausla-gen, können diesen bereichern und zu einer urbanen Qualität beitragen. Allerdings kann der damit verbundene Anspruch auf Aufmerksamkeit und Individualität auch zu einer Verunklarung des Stadtbildes führen. Die Gestaltungsrichtlinien der Sondernut-zungssatzung sollen dem entgegenwirken und dafür sorgen, private Sondernutzun-gen mit den Ansprüchen der städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gestaltquali-tät in Einklang zu bringen. Da das Leben erst durch die Vielfalt schön wird, sollen innerhalb eines gesetzten Rahmens aber auch weiterhin unterschiedliche Formen und Leistungen gefördert werden. Die Gestaltung soll dem Charakter des Ortes als zeitgemäßes, lebendiges Zentrum der Stadtgesellschaft in der historischen Mitte der Stadt Xanten Rechnung tragen.

Die bereits bestehenden Gestaltungsrichtlinien wurden im Rahmen von Arbeitskrei-sen mit Akteurinnen und Akteuren aus Handel und Gastronomie, den zuständigen Ämtern der Denkmalpflege sowie dem Gestaltungsbeirat und den Fachämtern der Verwaltung der Stadt Xanten im Herbst 2023 überarbeitet. Ein illustriertes Gestal-tungshandbuch erläutert die Richtlinien anschaulich.

Hinweise

Die hier dargelegten Regelungen geben den Rahmen zur individuellen Nutzung vor. Sie befreien nicht von der Einholung einer Sondernutzungserlaubnis. Diese ist beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Stadt Xanten zu beantragen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis unterliegt der Einzelfallbetrachtung und bewertet zudem die individuelle Situation der Antrags-stellenden, wie z.B. Lage, Art und Größe des Betriebes oder Aspekte des Brandschutzes oder der Fluchtwegesituation.

ren Geschäftszweigen zwei räumlich getrennte Einheiten einrichten, für die jeweils ein eigener Möblierungstyp gewählt werden darf. Damit Möblierungen keine abgrenzende Wirkung entwickeln, dürfen Sitzbänke nur in unmittelbarer Nähe zum Gebäude aufgestellt werden. Auf freien Platzflächen und im Übergang zu Laufwegen sind nur Einzelsitzmöbel erlaubt.

- **Material:** Die Möblierung soll aus Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder einer Kombination dieser Materialien bestehen. Ausnahmsweise sind hochwertige Kunststoffmöbel zulässig, welche die zulässigen Materialien imitieren. Monoblock-Kunststoffmöbel sind grundsätzlich unzulässig. Die Verwendung von Bierzeltgarnituren ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit sogenannten Hussen (Stoffhüllen) bedeckt werden.
- **Farbe:** Die Möbel sollen in gedeckten Farben gehalten werden, wie z. B. in Brauntönen, hellbeige, schwarz, grau, dunkelgrün oder ähnlichem. Schrille Farben wie z. B. Neonfarben sowie die Farbe Weiß sind nicht zulässig.
- **Werbung:** Auf dem Mobiliar ist kein Werbeaufdruck zulässig.
- **Nutzungszeitraum:** regulär während der Saison des jeweiligen Betriebes. Außerhalb der Saison in der Winterzeit ist sämtliche Möblierung aus dem Straßenraum zu entfernen, es sei denn, diese wird täglich genutzt.
- **Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Möblierung (siehe auch Aufstellplan in der Anlage):** Ein Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung von Möblierung eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege frei zu lassen; der barrierefreie Streifen darf nicht durch Möblierung in Anspruch genommen werden.

3.2 Überdachungen

- **Art der Überdachung:** Zulässig sind nur Sonnenschirme sowie Markisen, die ausschließlich an der Hauswand des Betriebes befestigt sind.
 - Sonnenschirme werden über Bodenhülsen befestigt. Für jeden neuen Eingriff in den Boden muss als Einzelfallentscheidung im Vorfeld eine Denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt und erteilt werden. Sofern Kosten, z. B. für eine archäologische Begleitung, entstehen, müssen diese durch den Verursacher getragen werden. Schirme, die innerhalb des Baumrings auf dem Großen Markt aufgestellt werden, dürfen maximal einen Durchmesser von 4 m bzw. maximal eine Kantenlänge von 4 m haben.
 - Freistehende Markisen auf Pfosten oder ähnlichem sowie Pfosten zur Stabilisierung von Markisen sind unzulässig. Das Maß der Tiefe von Markisen ergibt sich aus der Statik der Konstruktion bzw. maximal der zugelassenen Aufstellfläche von Möblierungen (s. Aufstellplan). Die minimale lichte Höhe an der Vorderkante von Markisen beträgt 2,20 m.
 - Alle übrigen Formen von Überdachungen, wie z. B. Zelte, Pavillons, Planen oder Sonnensegel, sind unzulässig.

- **Material:** Für Sonnenschirme und Markisen sind nur einfarbige oder gestreifte Stoffe zu verwenden, welche nicht glänzen und aus den Materialien Leinen, Segeltuch oder Baumwolle bestehen oder diese imitieren.
- **Farbe:** Die Farbe der Sonnenschirme und Markisen muss zur dahinter befindlichen Hausfassade passen. Empfohlen werden vor allem die Farben weiß, sandfarben, beige, grau und rot. Grelle Farben oder Neonfarben dürfen nicht verwendet werden.
- **Werbung:** Auf dem Sonnenschirm bzw. auf der Markise selbst darf nur mit dem Namen des zugehörigen Betriebs geworben werden. Fremde Werbung z. B. für Getränke o. ä. ist nicht gestattet.
- **Nutzungszeitraum:** Sonnenschirme dürfen nur während der Saison des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Außerhalb der Saison in der Winterzeit sind sämtliche Sonnenschirme zu entfernen, es sei denn, diese werden täglich genutzt.
- **Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Überdachungen:** (siehe auch Aufstellplan in der Anlage): Ein zu beachtender Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt. Grundsätzlich ist bei dem Aufstellen von Überdachungen eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege frei zu lassen, der barrierefreie Streifen darf nicht überdacht werden.

3.3 Abgrenzungen/ Windschutz

- **Art der Abgrenzung:** Zulässig sind Abgrenzungen und Windschutzelemente nur für Gastronomiebetriebe. Sie müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Zäune, Palisaden oder Rankgitter sind grundsätzlich unzulässig. Alternativ können Abgrenzungen aus Pflanzgefäßen bestehen.
- **Material:** Die Windschutzelemente sollen überwiegend aus transparentem, farblosem Sicherheitsglas oder gleichwertigen durchsichtigen Kunststoffelementen bestehen. Ausnahmsweise darf der untere Teil eines Windschutzelementes bis zu einer Höhe von maximal 40 cm auch undurchsichtig gestaltet werden. Tragende Elemente sind nur aus nicht glänzendem Metall mit schlanken Konstruktionsprofilen zulässig, ihr Anteil ist so gering wie möglich zu halten.
- **Höhe:** Die zulässige Höhe der Windschutzelemente ist von ihrer Position abhängig. Bei seitlichen Elementen senkrecht zur Fassade ist eine Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Bei Elementen parallel zur Fassade, d. h. zum öffentlichen Verkehrsraum ausgerichtet, ist die Höhe in den Sommermonaten vom 01. April bis zum 31. Oktober auf maximal 1,20 m beschränkt. Bei Eckgebäuden ist dementsprechend insgesamt eine maximale Höhe von 1,20 m einzuhalten. In den Wintermonaten vom 1. November bis zum 31. März dürfen alle Elemente eine maximale Höhe von 1,80 m aufweisen.
- **Werbung:** Zulässig ist nur der Name des Gastronomiebetriebs, der in ein Logo integriert sein darf. Die Größe des Logos bzw. der Schrift darf maximal 50 cm x 50 cm betragen. Weitere Werbung bzw. Schriftzüge sind nicht gestattet.

- Nutzungszeitraum: Abgrenzungen dürfen nur während der Saison des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Außerhalb der Saison in der Winterzeit sind sämtliche Abgrenzungen zu entfernen, es sei denn, diese werden täglich genutzt.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Abgrenzungen: Das Aufstellen von Abgrenzungen und Windschutzelementen ist nur für Außengastronomieflächen, die sich unmittelbar am Gebäude befinden, zulässig. Grundsätzlich ist eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege frei zu lassen, der barrierefreie Streifen darf nicht durch Abgrenzungen in Anspruch genommen werden.

3.4 Bepflanzung

- Art und Höhe der Bepflanzung: Die Auswahl der Bepflanzung und deren Höhe erfolgt durch den Betreiber bzw. Eigentümer. Vorschläge für jahreszeitlich attraktive Bepflanzung können dem Gestaltungshandbuch entnommen werden. Pro Betrieb darf nur ein Typ Pflanzgefäß verwendet werden.
- Material: Als Pflanzgefäße sind nur Ton-, Keramik-, Metallgefäße oder hochwertige Holzgefäße zulässig sowie gleichwertig aussehende Kunststoffgefäße. Der Einsatz von Pflanzbehältern aus Beton sowie Waschbeton ist ausgeschlossen.
- Größe: Die Größe der Pflanzgefäße soll maximal jeweils 90 cm in Höhe, Breite und Tiefe betragen.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Bepflanzungen (siehe auch Aufstellplan in der Anlage): Ein zu beachtender Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt.: Grundsätzlich ist eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege bzw. Lieferverkehr frei zu lassen; der barrierefreie Streifen darf nicht durch Bepflanzungen in Anspruch genommen werden.

3.5 Mobile Werbeträger (Klapptafeln, Hinweisschilder, Sonderformen) und Speisekartenkästen

- Geltungsbereich für die Regelungen zu Werbeträgern: Diese Regelung gilt abweichend von den übrigen Regelungen nur für die Hauptgeschäftsbereiche, d. h. für den Markt, für die Marsstraße, Kurfürstenstraße und Klever Straße. Im übrigen Bereich der Innenstadt ist sie nicht anzuwenden.
- Art der Werbeträger: Zulässig sind mobile Werbeträger in Form von Klapptafeln und Hinweisschildern. Speisekartenkästen (Vitrinen für Speisekarten) können sowohl mobil wie auch feststehend aufgestellt werden. Ausnahmsweise zulässig sind Sonderformen, die sich in ihrer Gestaltung auf das Produkt des jeweiligen Betriebs beziehen (z. B. Eistüte für Eisverkauf oder Kuh für Metzgerei) sowie Werbefahrräder. Sich drehende oder beleuchtete bzw. selbstleuchtende mobile Werbeträger sind nicht erlaubt.
- Anzahl der Werbeträger: Pro Geschäft ist maximal ein Werbeträger, d. h. entweder ein Schild oder eine Sonderform oder ein Werbefahrrad zulässig. Gastronomiebetriebe dürfen zusätzlich einen Speisekartenkasten aufstellen.

- Standort der Werbeträger: Mobile Werbeträger einschließlich Speisekartenkästen und Sonderformen dürfen maximal 2 m von der Hausfassade des zugehörigen Ladens bzw. der Stätte der Leistung entfernt aufgestellt werden. Gastronomiebetriebe, die eine Außengastronomie eingerichtet haben, dürfen mobile Werbeträger auch über den Maximalabstand von 2 m hinausgehend unmittelbar an die Abgrenzung stellen bzw. einen Speisekartenkasten an der Abgrenzung befestigen, sofern eine ausreichend große Fläche für Passanten/ Rettungswege bzw. Lieferverkehr verbleibt.
- Farbe: Grelle Farben oder Neonfarben dürfen bei der Gestaltung der Werbeträger nicht verwendet werden.
- Aufstellungszeit: Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeträger zu entfernen. Speisekartenkästen dürfen fest aufgestellt werden.

3.6 Warenauslagen

- Geltungsbereich für die Regelungen zu Warenauslagen: Diese Regelung gilt abweichend von den übrigen Regelungen nur für die Hauptgeschäftsbereiche, d. h. für den Markt, für die Marsstraße, Kurfürstenstraße und Klever Straße. Im übrigen Bereich der Innenstadt ist sie nicht anzuwenden.
- Art der Warenauslagen: Zulässig sind Warentische, -körbe und -ständler sowie einzeln aufgestellte Waren.
- Menge der Warenauslagen: Warenauslagen dürfen insgesamt maximal eine Aufstelllänge von 50 % der Fassadenlänge des Betriebs betragen und maximal eine Tiefe von 2 m vor der Hauswand in Anspruch nehmen, sofern eine ausreichend große Fläche für Passanten/ Rettungswege bzw. Lieferverkehr verbleibt. Bei besonders schmalen Gebäuden können hierzu im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden.
- Farbe: Grelle Farben oder Neonfarben dürfen bei der Gestaltung der Warentische, -körbe und -ständler nicht verwendet werden.
- Aufstellungszeit: Nach Geschäftsschluss sind Warenauslagen samt Warentischen, -körben und -ständlern zu entfernen.

3.7 Bodenbeläge/ Podeste

- Bodenbeläge wie z. B. Teppiche und der Bau von Podesten sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei besonderen Anlässen zulässig.
- Kleinere Fußabtreter ohne Werbung sind zulässig.

3.8 Heizsysteme

- In Außengastronomiebereichen, die an Hausfassaden der Hauptgastronomie angrenzen und über den dazugehörigen Gastronomiebetrieb mit Strom versorgt werden können, dürfen kompakte strombetriebene Infrarot-Kurzwellen-

Heizstrahler installiert werden.¹ Dabei müssen sie so angebracht werden, dass optisch und stadtgestalterisch keine Beeinträchtigung des Stadtbildes der historischen Altstadt erfolgt.

- Da aus stadtgestalterischen und Sicherheitsgründen weder am Boden noch in der Luft Stromleitungen den öffentlichen Laufweg queren sollen, sind generell Heizsysteme jedweder Art im sog. „inneren Bereich“ des Großen Marktes, d.h. in dem Bereich, der durch den querenden öffentlichen Laufweg von der Hauptgastonomie abgegrenzt wird, unzulässig.
- Gas- und strombetriebene Heizpilze und offene Gasflammen zu Heizzwecken sind aus stadtgestalterischen Gründen generell nicht zulässig.

¹ Diese Regelung läuft zum 31.12.2028 automatisch aus. Rechtzeitig vor dem Ablauf wird der Rat der Stadt Xanten eine Nachfolgeregelung erlassen.

Anhang 3

Richtlinie der Stadt Xanten über die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen im Xantener Stadtgebiet

in der Fassung vom 20.03.2024

Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2023 das Ladeinfrastrukturkonzept für die Stadt Xanten beschlossen, das als strategische Grundlage für den weiteren Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur dient.

Die Stadt Xanten befürwortet eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität zu fördern. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren strukturiert werden. Diese Richtlinie gibt die Schritte und die technischen wie rechtlichen Vorgaben für interessierte Ladepunktbetreiber vor.

Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Interessenbekundungsverfahren

Für den Betrieb von AC-Ladesäulen (Normalladestationen bis 22 kW) im öffentlichen Straßenraum werden Anbieter gesucht, die dort eigenwirtschaftlich ohne finanzielle Beteiligung der Stadt Ladeinfrastruktur errichten und betreiben. Um Transparenz über die angebotenen Flächen im Stadtgebiet zu schaffen, sollen diese entsprechend bekannt gemacht werden, um verschiedene Anbieter für den Betrieb der Ladesäulen zu gewinnen.

Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens wird die Erteilung einer straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis oder der Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages sein.

Die Stadt Xanten wird daher im Zuge eines Interessenbekundungsverfahrens nach Beschluss des Rates die im Ladeinfrastrukturkonzept benannten öffentlichen Flächen bekannt machen und um Angebote bitten.

Die Veröffentlichung der Flächen erfolgt über

- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt
- Deutsches Ausschreibungsblatt
- Homepage der Stadt Xanten.

Alle Standorte sollen einheitlich an einen Anbieter im Stadtgebiet vergeben werden.

Sollte nach Abschluss des Interessenverfahrens kein Anbieter für das Stadtgebiet gefunden worden sein, können interessierte Anbieter im Folgenden eine formlose Anfrage – auch für einzelne Standorte - an die Stadt Xanten richten.

Anfrage an die Stadt (Verfahren nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens)

Betreiber, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Stadt Xanten sowie einen Antrag zur Sondernutzungserlaubnis. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Der Betreiber sendet die Anfrage an die Postanschrift:

Stadt Xanten
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Karthaus 2
46509 Xanten

oder reicht eine digitale Anfrage per Mail an ordnung@xanten.de ein.

Prüfung der Anfrage

Nach Eingang der Anfrage des Betreibers prüft die Stadt Xanten, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturerhaltung geeignet ist. Sie gibt dem Bewerber Rückmeldung über die Umsetzbarkeit an dem gewählten Standort. Die positive Rückmeldung bindet die Stadt Xanten im Hinblick auf die Sondernutzungserlaubnis und die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung.

Kriterien/Anforderungen an das Unternehmen

- Angaben zum Antragsteller/ Betreiber der Ladesäule
- soweit vorhanden: Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)
- Sicherstellung eines mängelfreien Betriebs der Ladesäule von mindestens 85 % der Laufzeit
- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet
- Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8–20 Uhr
- Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Zeitstunden Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
 - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners –
 - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
 - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
- Die Ladestation wird von jedem Betreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Der Betreiber hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen.

Kriterien/Anforderungen an den Standort

Das Ladeinfrastrukturkonzept hat die folgenden Standorte benannt, die für den Bau einer Ladesäule im öffentlichen Verkehrsraum in Betracht kommen:

| | Anzahl Ladepunkte bis 2025 | Anzahl Ladepunkte bis 2030 |
|---------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Parkplatz Westwall (P 3) | 2 | 4 |
| Parkplatz Bommelstraße (P | 2 | 4 |

| | | |
|-------------------------------|---|---|
| 10) | | |
| Parkplatz Scharnstraße (P 17) | 2 | 2 |
| Parkplatz Niederstraße (P 19) | 2 | 2 |
| Parkplatz Fildersteg (P 2) | 2 | 4 |
| Parkplatz Holzweg (P 1) | 2 | 4 |

Die Anfrage an die Stadt Xanten soll folgende Angaben enthalten:

- Lageplan mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der E-Ladesäule
- Foto vom vorgesehenen Standort
- georeferenzierte Standortdaten der Ladesäule
- Informationen über die geplante Ladestation, u.a. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung
- Die Lage der Infrastruktur (Stromnetz) sollte beim Versorger vorab angefragt und ebenfalls im Lageplan dargestellt werden.
- Für die Ladesäulen ist eine zurückhaltende Dimensionierung und Gestaltung (Farbgebung, Beschriftung) zu wählen, sodass das Straßenbild nur wenig beeinträchtigt wird. Die Ladesäule darf nicht als Werbeträger dienen.

Im Falle von Verschmutzungen wie Graffiti, Beklebungen (Sticker etc.) oder Werbeplakate sind diese vom Betreiber zu entfernen.

- Bei der Standortplanung sind u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Gute Sichtbarkeit des Lade-Standortes
- Ladesäulen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung, wie z.B. Behindertenparkplatz (Zeichen 314 in Kombination mit Zeichen 1044-10 StVO) oder eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO)
- Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr), insbesondere keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang
- nicht auf der Fahrbahnfläche
- Kanalschächte, Hydranten, Schieberkappen sind zu beachten
- Festlegung der Ladeparkstände gemäß den folgenden verkehrstechnischen Entwurfsskizzen, dabei ist der notwendige Sicherheitsstreifen sowie die Mindestbreite des verbleibenden Gehweges von 1,5 m ab Ladestation zu berücksichtigen

Beschilderung und Gestaltung des Stellplatzes:

Verkehrszeichen 314 mit Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs) und Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 4 Stunden) mit zeitlicher Beschränkung von Montag bis Sonntag, 8 – 18 h

Zusätzliche Verwendung einer Bodenplatte je Stellplatz mit dem Piktogramm eines Elektrofahrzeuges.

Die baulichen Ausführungen der Einrichtung der Ladesäule und des Stellplatzes sind durch zertifizierte Fachunternehmen durchzuführen. Ein Nachweis über die Fachkunde ist der Stadt Xanten vorzulegen.

Sondernutzungserlaubnis und straßenverkehrsrechtliche Genehmigung

Nach positiver Rückmeldung auf die Anfrage für eine Ladesäule ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung zu stellen. Ein entsprechendes Formular ist abrufbar. Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreiber die Erlaubnis für den Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule.

Parallel muss der Betreiber oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beantragen. Die Straßenverkehrsbehörde prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle und erteilt eine Anordnung.

Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Xanten in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Stadt Xanten behält sich die Erteilung der Erlaubnis unter Nebenbestimmungen vor.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.

Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Die Sondernutzungserlaubnis wird beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum auf 10 Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist bedarf es einer erneuten Antragserstellung auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sowie der Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen. Wird kein neuer Antrag eingereicht oder der eingereichte Antrag negativ beschieden verpflichtet sich der Erlaubnisnehmer, die Ladesäule sowie Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Beginnt der Adressat der Sondernutzungserlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die Ladesäule nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einrichtung der Ladesäule in Betrieb genommen wird.

Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis

Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen

| Ratsbeschluss | Aufsichts- behördliche Ge- nehmigung | Bekannt- machungs- anordnung | öffentlich bekannt- gemacht | Inkrafttreten |
|----------------------|---|---|--|----------------------|
| 11.05.2011 | - | 12.05.2011 | 18.05.2011 | 19.05.2011 |
| 1. Änderung | | | | |
| 29.02.2012 | - | 14.03.2012 | 21.03.2012 | 22.03.2012 |
| 2. Änderung | | | | |
| 17.12.2013 | - | 18.12.2013 | 19.12.2013 | 20.12.2013 |
| 3. Änderung | | | | |
| 11.03.2015 | - | 12.03.2015 | 18.03.2015 | 19.03.2015 |
| 4. Änderung | | | | |
| 03.05.2016 | - | 12.05.2016 | 18.05.2016 | 19.05.2016 |
| 5. Änderung | | | | |
| 06.10.2016 | - | 07.10.2016 | 12.10.2016 | 13.10.2016 |
| 1. Änderung | | | | |
| 28.03.2017 | - | 29.03.2017 | 30.03.2017 | 31.03.2017 |
| 7. Änderung | | | | |
| 14.12.2017 | - | 15.12.2017 | 20.12.2017 | 21.12.2017 |
| 8. Änderung | | | | |
| 21.05.2019 | - | 27.05.2019 | 05.06.2019 | 01.07.2019 |
| 9. Änderung | | | | |
| 25.06.2020 | - | 22.09.2020 | 30.09.2020 | 01.10.2020 |
| 10. Änderung | | | | |
| 20.06.2023 | - | 11.07.2023 | 19.07.2023 | 20.07.2023 |
| 11. Änderung | | | | |
| 14.03.2024 | - | 20.03.2024 | 27.03.2024 | 01.04.2024 |